

Merkblatt zum Verhalten bei Unfällen

1. Bei jedem Unfall ist sofort anzuhalten. Dabei Ruhe und Besonnenheit bewahren, damit anderen wirksam geholfen werden kann.
2. Unfallstelle zur Warnung nachfolgender Verkehrsteilnehmer sichern. Dazu Warnblinkanlage einschalten und Warndreieck aufstellen. Außerhalb geschlossener Ortschaften und auf Autobahnen ca. 100 m vor der Unfallstelle. Die im Fahrzeug befindliche Warnweste ist unbedingt anzulegen.
3. Anschließend Erste Hilfe leisten. Verletzte, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich bringen. Erforderlichenfalls ärztliche Hilfe oder Rettungsdienst (Polizei - 110, Feuerwehr - 112) anfordern.

Die Meldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Wer meldet? (Name und Standort)
 - Wo ist es passiert? (Genauer Unfallort)
 - Was ist passiert? (Unfall mit oder ohne Personenschaden)
4. Die Polizei ist bei Unfällen mit einem Dienstkraftfahrzeug zu benachrichtigen.
 5. Bei geringfügigen Schäden zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrsstörungen die Fahrbahn räumen. Vorher die Lage der Fahrzeuge markieren bzw. bildlich festhalten.
 6. Schriftliche Erklärungen zum Unfallhergang sind auf die Schadensbeschreibung zu beschränken. Ein Schuldanerkenntnis ist nicht abzugeben.
 7. Beteiligte Fahrzeuge (Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Versicherung) sowie deren Halter und Fahrzeugführer (Name, Anschrift) feststellen. Auf ein besonderes Verhalten oder besonderen Zustand (z. B. Trunkenheit, Krankheit) der anderen Unfallbeteiligten achten und gegebenenfalls notieren.
 8. Namen und Anschriften von Zeugen feststellen und notieren. Auf die Aushändigung des polizeilichen Unfallaufnahmeprotokolls achten.
 9. Unverzügliche telefonische Benachrichtigung der Dienststelle.
 10. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung auszufüllen und in der Dienstkraftfahrzeug haltenden Dienststelle abzugeben.